

Erläuterungen zur Satzung der Stadt Geesthacht über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung):

Erläuterung zu § 2 Bürgervorsteher / Bürgervorsteherin und Stellvertretende

Abs. 1:

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 663,00 €.

Abs. 2:

Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 133,00 € für die/den 1. Stellvertrende/n bzw. 66,00 € für die/den 2. Stellvertrende/en.

Erläuterung zu § 3 Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse

Abs. 1:

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 151,00 €.

Abs. 2:

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 113,00 €.

Abs. 3:

Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Ratsversammlung angehören und keine Entschädigung nach Absatz 2 erhalten, erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,00 €.

Erläuterung zu § 4 Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

Abs. 1:

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 431,00 €.

Abs. 2:

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Diese Aufwandsentschädigung darf die der Fraktionsvorsitzenden nicht überschreiten.

Erläuterung zu § 5

Mitglieder Hauptausschuss und Stellvertretende

Abs. 1:

Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 298,00 €.

Abs. 2:

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 €.

Erläuterung zu § 7

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Abs. 1:

Ausschussvorsitzende nach § 45 a GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 133,00 €.

Abs. 2:

Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 €.

Erläuterung zu § 8

Beiräte

Abs. 1:

Die Vorsitzenden der Beiräte gemäß § 47 d GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,00 €.

Abs. 2:

Mitglieder der Beiräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,00 €.